ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER CERTivation GMBH

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die CERTivation GmbH mit Sitz in Lingen (Ems) (nachfolgend: CERTivation) bietet neben der Auditierung und (Personen-) Zertifizierung weitere Dienstleistungen, wie beispielsweise Konformitätsbewertungen, Schulungen und Gap-Analysen an.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) finden grundsätzlich auf Geschäftsbeziehungen zwischen CERTivation und Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 13 BGB sind, Anwendung. Sofern Personenzertifizierungen durchgeführt werden und die Geschäftsbeziehung zwischen CERTivation und einem Verbraucher im Sinne des § 14 BGB entsteht, so gelten diese AGB nur mit folgenden Maßgaben:

- Ziffer 10.1 gilt wie folgt: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen CERTivation und einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, ist sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Lingen (Ems). Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der CERTivation, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO vorliegen.

- CERTivation nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich in der jeweils zuletzt einbezogenen Fassung auch für künftige Verträge zwischen CERTivation und dem Auftraggeber.

1.4 Der Auftraggeber erklärt sich mit diesen AGB´s einverstanden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur mit vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der CERTivation Anwendung.

2 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

2.1 Audit/Auditierung

Bezeichnet einen systematischen, unabhängigen und dokumentierten Prozess zum Erlangen von objektiven Nachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu bestimmen, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind. Das Audit wird in einem Auditbericht zusammengefasst. Hinsichtlich einzelner Auditarten wird auf das anwendbare Zertifizierungsschema verwiesen.

2.2 Angebot / Angebotsunterlagen

Bezeichnet das Angebot von CERTivation an den Auftraggeber für die entsprechende Dienstleistung.

2.3 Auftrag

Bezeichnet das Dokument, mit welchem der Auftraggeber CERTivation mit der Durchführung der entsprechenden Dienstleistung beauftragt.

2.4 Auftraggeber

Bezeichnet den Vertragspartner von CERTivation, der die entsprechende Dienstleistung in Auftrag gibt.

2.5 Bedingungen

Bezeichnet diese Bedingungen der CERTivation.

2.6 Informationen

Beinhalten alle technischen, prozessbezogenen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen, Unterlagen, Dokumente aus Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Daten.

2.7 Parteien

Bezeichnet CERTivation und den Auftraggeber.

2.8 Vertrag

Bezeichnet die Gesamtheit des integrierten Vertrags zwischen dem Auftraggeber und CERTivation entsprechend den Vertragsdokumenten.

2.9 Vertragsdokumente

Beinhalten das Angebot von CERTivation mit allen Anhängen, den Auftrag des Auftraggebers mit allen Anhängen, diese Bedingungen sowie alle schriftlichen Ergänzungen.

3 PFLICHTEN DER PARTEIEN

CERTivation unterbreitet dem Auftraggeber auf seine Anfrage hin ein Angebot. Das Angebot enthält Art, Umfang, Preis sowie die Annahmefrist. Ist der Auftraggeber damit einverstanden, so hat er innerhalb der im Angebot angegebenen Frist dieses schriftlich anzunehmen. Damit erfolgt die Erteilung des Auftrages. Sofern sich während der Auftragsdauer Änderungen ergeben, werden die Parteien dies schriftlich festhalten und den Auftrag bzw. das unterbreitete Angebot entsprechend modifizieren.

3.1 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich vor der Ausführung der beauftragten Leistung alle erforderlichen Informationen sowie die von CERTivation angeforderten Informationen spätestens drei Wochen vor Beginn der beauftragen Dienstleistung CERTivation zwecks Vorbereitung zur Verfügung zu stellen. Sollte dies dem Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, so hat er CERTivation darüber rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistungsausführung zu unterrichten. Die Parteien treffen dann eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen oder passen den Dienstleistungsbeginn neu an.

Bei einer Verschiebung bereits geplanter Dienstleistungen von weniger als zwölf (12) Wochen vor geplantem Beginn der Dienstleistung durch den Auftraggeber, behält sich CERTivation vor, die infolge der Absage oder Verschiebung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Alle Informationen und Unterlagen, die zur und während der Durchführung des Auftrags erforderlich sind, hat der Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Alle Umstände und Vorgänge, die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein könnten, hat der Auftraggeber CERTivation wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Auftraggeber benennt Ansprechpartner, die im Fall von Rückfragen CERTivation zur Verfügung stehen.

Die Zurverfügungstellung / Einsichtnahme der Informationen hat vom Auftraggeber wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zu erfolgen. Sollten Informationen fehlen oder unvollständig sein und die Auftragsausführung deswegen fehlerhaft ausfallen, so trifft hierfür das Verschulden den Auftraggeber. Kann der Auftrag von CERTivation nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden und hat der Auftraggeber den Grund hierfür zu vertreten, behält sich CERTivation das Recht vor, den entstandenen Schaden in Höhe des Auftragswerts abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Begeht der Auftraggeber bei einem vereinbarten Termin eine Pflichtverletzung, die er zu vertreten hat und führt dies zu Verzögerungen in der Auftragsausführung, so dass CERTivation ein Mehraufwand dadurch entsteht, behält sich CERTivation das Recht vor den Mehraufwand zum vereinbarten, hilfsweise zum üblichen, Tagessatz in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber zeigt Änderungen, die sich auf Arbeitsergebnisse, Bewertungen oder die Gültigkeit eines Zertifikats auswirken, unverzüglich an.

3.2 Pflichten von CERTivation

CERTivation verpflichtet sich den vertraglich vereinbarten Auftrag neutral, unparteiisch, fachmännisch und gewissenhaft auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik werden beachtet, sofern dies für die Auftragsausführung relevant ist.

4 RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNG

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben alle Zahlungen in Euro innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung auf das von der CERTivation angegebene Bankkonto zu erfolgen. Alle Beträge sind fällig rein netto und alle Zahlungen haben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zu erfolgen. Dies gilt auch für erbrachte Teilleistungen und dafür gestellte Rechnungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Alle Zahlungen erfolgen ohne Abzug von Steuern, Abgaben, Zöllen, Gebühren, oder Quellensteuern jeglicher Art, die jetzt oder in Zukunft von einer staatlichen, steuerlichen oder sonstigen Behörde erhoben werden.

Im Falle eines obligatorischen Abzuges trägt der Auftraggeber die Quellensteuer bzw. die entsprechenden Abgaben; in diesem Fall ist eine Aufrechnung durchzuführen, um sicherzustellen, dass CERTivation den vollen Rechnungsbetrag erhält.

5 BEENDIGUNG

5.1 Sofern zwischen CERTivation und dem Auftraggeber keine anderweitige Regelung getroffen wurde, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat alle bis zum Eingang der Kündigung entstandenen Kosten / Gebühren gegenüber CERTivation zu entrichten.

5.2 Bei einer Kündigung oder Stornierung des Vertrags ab zwölf Wochen vor einem verbindlich vereinbarten Dienstleistungstermin behält sich CERTivation vor, dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, jedenfalls in Höhe von 30% des Restauftragswerts, ab zwei Wochen 70%, ab einem Tag vor dem verbindlich vereinbarten Dienstleistungstermins 100%.

5.3 Kündigt der Aufraggeber einen bestehenden Vertrag vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats, behält sich CERTivation vor, dem Auftraggeber 15% des Restauftragswerts in Rechnung zu stellen.

5.4 CERTivation behält sich in den Fällen des 5.2 und 5.3 den Nachweis eines höheren Schadens vor. Der Kündigende kann einen geringeren Schaden nachweisen.

5.5 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung beenden, sofern die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten verletzt und die Verletzung nicht zeitnah wieder gutmacht.

5.6 CERTivation ist insbesondere zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungs- und/oder Zahlungspflicht nicht nachkommt, zahlungsunfähig wird oder ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird oder er sich mit seinen Gläubigern vergleicht.

6 VERTRAULICHKEIT

6.1 CERTivation behandelt alle technischen, prozessbezogenen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Daten, Know-how, Aufzeichnungen und sonstige Informationen, die der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Auftrag mit CERTivation oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellt, vertraulich („vertrauliche Informationen“).

6.2 Der vertraulichen Behandlung unterliegen Informationen nicht, die nachweisbar

- der anderen Partei bereits vor der Offenlegung bekannt waren; oder
- ohne Vertragsbruch der Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder öffentlich bekannt oder zugänglich werden; oder
- vom Informationsempfänger selbständig und unabhängig entwickelt worden sind; oder
- vom Informationsempfänger durch Gesetz / Verordnung, durch Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offenbart werden müssen.

6.3 Vertrauliche Informationen werden von CERTivation vertraulich behandelt und nur für den Zweck der Durchführung des Auftrages (Vorbereitung, Einschätzung, Prüfung etc.) verwendet.

Die Parteien dürfen keine empfangenen vertraulichen Informationen für ihren eigenen Vorteil oder für einen Zweck, der über die Zusammenarbeit mit der anderen Partei hinausgeht, nutzen.

CERTivation darf vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern oder beauftragten (Fach-) Experten, und/ oder solchen ihrer verbundenen Unternehmen weitergeben, sofern dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist und sie der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

CERTivation ist insbesondere berechtigt, die vom Auftraggeber übergebenen Kopien und vertrauliche Informationen zwecks Aktenführung und Archivierung auch nach Beendigung des Auftrags zu behalten.

Sollte CERTivation von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten unterliegen, so darf CERTivation die Adressdaten und zertifizierungsspezifische Tatsachen bekannt geben.

6.4 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit und der Durchführung des Auftrags erhalten, für die Dauer von sechs (6) Jahren nach Abschluss des Vertrags zu gewährleisten, Ziffer 6.2 bleibt hiervon unberührt.

7 DATENSCHUTZ

7.1 Zur Erbringung der CERTivation Dienstleistungen ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Nachfolgend klärt CERTivation über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten des Auftraggebers als Betroffenen auf.

7.2 Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die CERTivation GmbH, Am Seitenkanal 8, 49811 Lingen. Der CERTivation Datenschutzbeauftragte ist unter dpo@consulting.dataguard.dezu erreichen.

7.3 Die CERTivation erhebt die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen mit dem Auftraggeber sowie bei der Kontaktaufnahme des Auftraggebers mit CERTivation. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO. Die Daten des Auftraggebers gibt CERTivation ausschließlich an ihre Auditoren zwecks Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber und Durchführung der Zertifizierung weiter.

7.4 CERTivation hat personenbezogenen Daten des Auftraggebers so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung von Zertifizierungen und Anschlusszertifzierungen notwendig ist und löschen diese vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen unverzüglich, falls die Vertragsbeziehung mit CERTivation gekündigt wurde oder die Vertragsbeziehung fristgemäß endete.

7.5 Der Auftraggeber hat gegenüber der CERIVATION folgende Rechte in Bezug seine personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft:**
  Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO hat der Auftraggeber das Recht Auskunft darüber zu verlangen, ob CERTivation personenbezogene des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere die Verarbeitungszwecke und Kategorien von personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Empfängerkategorien an die seine personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, falls möglich die geplante Dauer der Datenspeicherung. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, die Kriterien zur Festlegung der Speicherdauer von CERTivation zu erfahren. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, Auskunft über sein Recht auf Berichtigung und Löschung seiner personenbezogenen Daten zu erfahren und von CERIVATION über sein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde aufgeklärt zu werden. Sofern die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nicht direkt von CERTivation erhoben worden sind, ist der Auftraggeber berechtigt, Auskunft über die Herkunft seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

- **Recht auf Berichtigung**
  Gemäß Artikel 16 der EU-DSGVO ist der Auftraggeber berechtigt, die Berichtigung von falsch gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

- **Recht auf Löschung**
  Der Auftraggeber hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikel 17 EU-DSGVO die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verfügen.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
  Unter den Voraussetzungen des Artikel 18 der EU-DSGVO haben Sie das Recht, die Einschränkung Ihrer personenbezogenen Daten zu verfügen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
  Gemäß Artikel 20 der EU-DSGVO hat der Auftraggeber das Recht, seine personenbezogenen Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format von CERTivation zu erhalten.

- **Beschwerderecht**
  Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Unternehmen zu beschweren, etwa bei der für uns zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

  Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz in Niedersachsen
  Prinzenstr. 5
  30159 Hannover
  Tel. +49 (0511) 120 45 00
  E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

8 NUTZUNGSRECHTE

Mit Lieferung der Arbeitsergebnisse überträgt CERTivation dem Auftraggeber die einfachen, nach dem jeweiligen Vertragszweck geschuldeten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Eigentumsrechte hieran verbleiben bei CERTivation. Der Auftraggeber hat nicht das Recht die Arbeitsergebnisse zu verändern. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verwenden oder weitergeben.

CERTivation ist berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Namen sowie ein Firmenlogo des Auftraggebers zu Referenzzwecken auf den Webseiten www.certivation.com sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen.

9 HAFTUNG

CERTivation haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen oder Störungen gegenüber dem Auftraggeber, die auf Umständen außerhalb des Verantwortungbereiches von CERTivation beruhen.

CERTivation haftet ausschließlich für Schäden, die sie aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zu vertreten hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertrags notwendig sind sowie solche, auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung der CERTivation ist auf die Höhe des Vertragswertes im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Ferner gilt sie nicht, sofern anwendbar, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder gegebenenfalls vorliegenden Garantievereinbarungen. Sofern einfache Fahrlässigkeit vorliegt, gilt bei einer Verletzung von Kardinalpflichten, dass die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt ist., wobei CERTivation nicht für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht vorhersehbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsausfallschäden, Nutzungsausfall, Mangelfolgeschäden und sonstige indirekte oder rein finanzielle Schäden aus welchem Rechtsgrund auch immer haftet. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Beauftragten von CERTivation.

10 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

10.1 Sofern der Erfüllungsort nicht im Auftrag angegeben ist, gilt als Ort der Erfüllung Lingen (Ems) in Deutschland. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder eine Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, sind die Gerichte an dem von CERTivation eingetragenen Geschäftssitz zuständig.

10.2 Es gilt deutsches Recht.

11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1 Mitteilungen

Alle erforderlichen Mitteilungen sind schriftlich (per Post oder E-Mail-Korrespondenz) an die von jeder Partei im Vertrag angegebene oder eine andere der anderen Partei schriftlich mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten, Pflichten oder Aufgaben aus dem Vertrag ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei nicht zulässig. Sofern CERTivation auf die Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Vertrag verzichtet, gilt dies nicht als Verwirkung oder Verzicht auf diese Rechte..

11.2 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung in diesen Bedingungen im geltenden Rechtssystem ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, gilt diese Bestimmung oder Teile der Bestimmung, sofern sie von den übrigen Bestimmungen abtrennbar ist, als nicht in den Vertrag aufgenommen und hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.